SATZUNG DES VEREINS

" con forza - Kreuzberg e.V. ''

in der Fassung vom 13. März 2008

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "con forza - Kreuzberg". Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin- Charlottenburg erhält er den Zusatz "e.V.". Er hat seinen Sitz in Berlin-Kreuzberg. Der Verein ist Mitglied im "Berliner Sängerbund e.V.". Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Förderung des Friedens im Geiste der Demokratie und des Antifaschismus.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- regelmäßige Proben zur Vorbereitung von Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen,
- Chorübungsfahrten zur Intensivierung der Probenarbeit und zur musikalischen Weiterbildung der Mitglieder,
- Konzertreisen ins In- und Ausland,
- Kontaktpflege zu anderen Chören.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4 Mitglieder

Mitglied werden kann jede natürliche Person, die im "con forza"- Chor mitsingen oder anderweitig musikalisch aktiv werden möchte. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Übereinstimmung mit

dem Chorleiter/der Chorleiterin.

Gegen diese Entscheidung ist schriftlicher Einspruch möglich.

Über den Einspruch entscheidet unwiderruflich die Probenversammlung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt,
- Ausschluss,
- Tod des Mitglieds.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Monats. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied

- sich mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand befindet,
- sich vereinsschädigend verhalten hat,
- seinen Pflichten nicht nachkommt.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Mitglieds.

Gegen diese Entscheidung ist schriftlicher Einspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet unwiderruflich die Probenversammlung.

§ 6 Pflichten des Mitglieds

Das Mitglied verpflichtet sich

- zur regelmäßigen Teilnahme an den Proben,
- zur Unterstützung der Zielsetzung des Vereins,
- zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- die Probenversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist sieben Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig; bei der Abberufung des Chorleiters/der Chorleiterin ist jedoch die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins und der Berufung/Abberufung des Chorleiters/der Chorleiterin, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Berufung des Chorleiters/der Chorleiterin,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens zu Beginn einer Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

§ 9 Probenversammlung

Die Probenversammlung ist das regelmäßige wöchentliche Treffen der Mitglieder. Änderungen dieser Termine werden vom Vorstand bekannt gegeben. Die Probenversammlung ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Beschlussorgan. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und kann dann über alle Dinge entscheiden, die nicht ausschließlich Aufgabe der Mitgliederversammlung sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind jedoch verbindlich. Die Probenversammlung kann aus gegebenem Anlass zur Unterstützung des Vorstandes aufgabenbezogene Arbeitsgruppen bilden (z.B. Pro-grammgrnppe, Vorbereitungsgruppe usw.).

Die Probenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird für die restliche Amtsperiode auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

Nach Ablauf seiner Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Vorstandssitzungen sind öffentlich.

§ 11 Chorleitung

Zur Leitung des Chores wird ein Chorleiter/eine Chorleiterin berufen. Die Berufung erfolgt auf unbestimmte Zeit durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann die Berufung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen rückgängig machen.

Bei der Programmgestaltung und der Gestaltung der Arbeit des Chores hat der Chorleiter/die Chorleiterin ein Vetorecht, das er/sie nach musikalisch-künstlerischen Kriterien in Anspruch nehmen kann.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur. Der Beschluss der Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss durch die Gründungsversammlung am 21. Mai 1989 in Kraft.

Aufgestellt in Berlin am 21. Mai 1989.